Anerkennungsurkunde

Die von Ernst Johann Jakob Stark mit Testament vom 28.09.2004
und Testament vom 23.10.2010 errichtete

Stark-Stiftung für Neuried

wird als Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Neuried
gemäß §§ 80, 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.

Die Stiftung ist damit rechtsfähig.

Regierung von Oberbayern

München, 11. Mai 2015

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

12.1-1222.1 MLD 86

S A T Z U N G

in der Fassung vom 23.04.2015

der

Stark - Stiftung für Neuried

Präambel

Die Stiftung wird aus dem Nachlassvermögen von Ernst Stark errichtet. Der Stifter setzte die Stiftung als testamentarische Erbin ein. Er lebte in Neuried und nahm dort aktiv am Gemeindeleben teil. Da seine Ehe kinderlos geblieben war, verfügte er, dass seine Stiftung nach seinem Tode schwerpunktmäßig die Kinder- und Jugendarbeit in Neuried unterstützen soll.

§ 1
Name, Rechtform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stark - Stiftung für Neuried. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Neuried im Landkreis München.

§ 2
Stiftungszweck

1.) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens, des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege, des Sports und kirchlicher Zwecke zugunsten der römisch-katholischen oder evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden sowie mildtätiger Zwecke. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften, sofern diese Zwecke im Sinne von Satz 1 fördern. Dabei soll nach dem testamentarischen Willen des Stifters insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit in Neuried bei München gefördert werden.

2.) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht

   a. durch die Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Hilfsprojekte für bedürftige Personen durchführen. Dabei sollen insbesondere Kinder und Jugendliche und ihre Familien in Neuried, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für schwerstbehinderte oder traumatisierte Kinder), gefördert werden,

   b. durch die direkte finanzielle Unterstützung von bedürftigen Personen, insbesondere Kindern und Jugendlichen und ihren Familien in Neuried, die aufgrund ihrer finanziellen Situation oder ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen und gleichzeitig finanziellen Bedürftigkeit auf Hilfe angewiesen sind.

3.) Der kirchliche Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der in Abs. 1 benannten Kirchengemeinden in Neuried, soweit diese im Inland als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt sind. Dabei soll insbesondere deren Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden.

4.) Die gemeinnützigen Stiftungszwecke werden schwerpunktmäßig verwirklicht durch die umfassende Förderung von Vorhaben, die dem Wohl von Neurieder Kindern und Jugendlichen dienen. Dabei sind steuerbegünstigte Körperschaften, die in Neuried ansässig oder dort tätig sind, zu fördern. Daneben kann die Stiftung auch eigene Projekte durchführen, soweit sie schwerpunktmäßig Familien und ihren Kindern in Neuried zugutekommen. Die Zweckverwirklichung umfasst die Zwecke

a. der Volks- und Berufsbildung (z.B. Förderung der Mittagsbetreuung in der Grundschule, Förderung von Schulvereinen, des Schulhorts, Organisation und Unterstützung von Ferienprogrammen für Schulkinder, Kindernetz Neuried e.V., Förderung der Musikschule Neuried e.V.),
b. der öffentlichen Gesundheitspflege, (z.B. durch die Unterstützung des Malteser Hilfsdienstes e.V.),
c. der Jugend- und Altenhilfe (z.B. durch Unterstützung des Stammes Bären des Bundes der Pfandfinderinnen und Pfadfinder e.V., durch die Einrichtung und Organisation von Jugendtreffs oder Einrichtung von Kinderkrippen und Kindergärten),
d. des Wohlfahrtswesens (z.B. durch die Unterstützung der Caritas oder der Nachbarschaftshilfe Neuried e.V.),
e. der Kunst und Kultur (z.B. durch die Unterstützung der Neurieder Blasmusikanten e.V., Förderverein der Kirchenmusik St. Nikolaus Neuried e.V., Durchführung eigener Projekte im Bereich der Kunst und Kultur, Organisation der Orchesterarbeit in der Gemeinde),
f. des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege (z.B. durch die Förderung von Trachtengruppen) und
g. des Sports (z. B. Turn- und Sportverein Neuried e.V., Reiterverein Neuried-Gauting e.V. zur Unterstützung des Kinder- und Jugendsports, Durchführung von Sportfreizeiten).

5.) Die Satzungszwecke werden auch mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren Verwendung für obengenannte Zwecke in Neuried.
6.) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7.) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.

§ 3
Einschränkungen

1.) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.) Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
3.) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinde Neuried gehören.
4.) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4
Grundstockvermögen

1.) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Der Wert des Grundstockvermögens besteht aus dem Nachlass von Herrn Ernst Stark, nach Erfüllung der testamentarischen Vermächtnisse und nach Abzug sonstiger Nachlassverbindlichkeiten. Der Stand des Nachlassvermögens zum 28.10.2012 (Todestag des Stifters) ergibt sich aus der Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung, die wesentlicher Bestandteil der Satzung ist.

2.) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

3.) Zur Erhaltung und Stärkung der Leistungskraft kann das Grundstockvermögen umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung von Vermögenswerten des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen zugeführt als auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden kann.

§ 5
Stiftungsmittel

1.) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
   1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens und
   2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

2.) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Erben des Stifters erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Höchstens ein Drittel des Einkommens der Stiftung darf verwendet werden, um in angemessener Weise die Ehefrau des verstorbenen Stifters Ernst Stark zu unterhalten und das Familiengrab der Familie Stark in Neuried zu pflegen.

3.) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

4.) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen, die mindestens einen Zweck gem. § 2 dieser Satzung verfolgen, übernehmen. Etwaige anfallende Kosten sind der Stiftung zu erstatten. Die Vermögenswerte der Treuhandstiftungen sind von der Stiftung gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin bzw. des Stifters verbunden werden, sofern sie bzw. er dies wünscht.

5.) Die Stiftung darf auch gemeinnützige, rechtsfähige selbständige sowie unselbständige Stiftungen allein und insbesondere mit Dritten (Privatpersonen, Körperschaften und Personengesellschaften) errichten, wenn sie dadurch den Stiftungszweck fördert - etwa indem sie die Dritten zum entsprechenden Handeln anstiftet. Die Regelung des § 58 Nr. 3 AO ist zu berücksichtigen.

§ 6
Organe der Stiftung

1.) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

2.) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

3.) Jedes Stiftungsorgan kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4.) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Die Mitglieder des Vorstands können auch hauptamtlich für die Stiftung tätig sein, sofern der Umfang der Tätigkeiten dies erfordert und die Stiftungsmittel dies zulassen. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.

5.) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7
Vorstand

1.) Dem Vorstand gehören mindestens 3 und höchstens 5 Personen an, wovon drei Mitglieder geborene Mitglieder und höchstens zwei Mitglieder gewählte Mitglieder sind. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Stiftungsrat.

2.) Geborene Mitglieder sind der erste Bürgermeister als Vorstandsvorsitzender, der/die jeweilige Leiter/in des Ordnungsamts und der/die Kämmerer/in der Gemeinde Neuried. Falls der erste Bürgermeister auf seine Mitgliedschaft im Vorstand verzichtet, wird der zweite Bürgermeister Mitglied und Vorsitzender des Vorstandes, bei dessen Verzicht der dritte Bürgermeister. Ein Verzicht gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Gemeinderats von Neuried. Die Mitgliedschaft des ersten bzw. zweiten oder dritten Bürgermeisters im Vorstand entspricht der jeweiligen Amtszeit als Bürgermeister der Gemeinde Neuried. Die Mitgliedschaft des/der Leiter/in des Ordnungsamts und des/der Kämmerer/in im Vorstand ist geknüpft an die jeweilige Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung Neuried.

3.) Der Stiftungsrat wählt bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder hinzu (gewählte Mitglieder). Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, sofern die Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat nicht verringert wird.

4.) Die gewählten Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit, abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

5.) Der Stiftungsrat bestimmt aus der Mitte des Vorstands einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

6.) Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

1.) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine Einzelvertretungsbefugnis durch den Stiftungsrat erteilt werden. Die Befugnis zur Einzelvertretungsberechtigung endet spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit.

2.) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er legt gemeinsam mit dem Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und Richtlinien des Stiftungsrats und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.

3.) Der Vorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

4.) Der Vorstand kann, soweit es die Mittel der Stiftung zulassen und der Vorsitzende des Vorstandes nicht die Geschäftsführung der Stiftung übernimmt, die Führung der Geschäfte auf einen Dritten bzw. einen Geschäftsführer übertragen, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden ist.

5.) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des verstorbenen Stifters Ernst Stark so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

   a. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege; zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Jah-

resrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen einschließlich der als Sondervermögen geführten Treuhandstiftungen) zu fertigen;

b. die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde;
c. die Beschlussfassung über die in dieser Satzung vorgesehenen Zustimmungen des Vorstandes;
d. die Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung oder Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung gem. § 12 Abs. 5;
e. die Erstellung eines Wirtschaftsplans;
f. die Beschlussfassung über die Erweiterung des Stiftungszwecks nach § 12 Abs. 4 und
g. die Vorlage von Vorschlägen über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen an den Stiftungsrat.

6.) Der Vorstand hat die Jahresrechnung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

7.) Für den Geschäftsgang des Vorstandes gelten die Bestimmungen von § 10 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Vorstandssitzung gem. Abs. 1 ferner dann einzuberufen ist, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

§ 9
Der Stiftungsrat, Aufgaben des Stiftungsrats

1.) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen.

2.) Vier Mitglieder werden vom Gemeinderat bestellt. Sie dürfen, müssen aber nicht Mitglieder des Gemeinderats sein. Drei weitere Mitglieder werden durch Kooptation (Zuwahl) ergänzt. Scheidet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, ist der Nachfolger vom Gemeinderat zu bestellen. Der Nachfolger eines ausgeschiedenen zugewählten Stiftungsratsmitglieds ist vom Stiftungsrat im Wege der Kooptation hinzuzuwählen. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.

3.) Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

4.) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

5.) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er wacht insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.

6.) Der Zuständigkeit des Stiftungsrats unterliegen insbesondere:

a. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr und der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres, vgl. § 8 Abs. 5 Buchstabe a;
b. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
c. die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung begründet werden, die vom Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder die dem vom Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung festzusetzenden Betrag übersteigen;
d. die Wahl der Vorstandsmitglieder, vgl. § 7 Abs. 3;
e. die Beschlussfassung über die in dieser Satzung vorgesehen Zustimmungen des Stiftungsrats;

f. die Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung oder Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12 Abs. 5;
g. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 5 Buchstabe g;
h. die Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit im Rahmen des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 2;
i. die Beschlussfassung über die Vergütungen und Vergütungspauschalen für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung und
j. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 6.

7.) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands.

§ 10
Geschäftsgang des Stiftungsrats

1.) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn fünf Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall persönlich über sie beraten wird. Auf Verlangen des Stiftungsrats sind die Mitglieder des Vorstands zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats verpflichtet.
2.) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied Widerspruch erhebt.
3.) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 7 Abs. 4, oder § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4.) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
5.) Das Schriftformerfordernis nach den vorstehenden Absätzen gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
6.) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der schriftlichen Umlaufbeschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 11
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1.) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

2.) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

3.) Der Vorstand der Stiftung kann über den Antrag auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Zulegung zu einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.) Im Zusammenhang mit einer Zustiftung ist die Erweiterung des Stiftungszwecks, beschränkt auf diese Zustiftung, grundsätzlich möglich.

5.) Änderungen der Satzung nach Abs. 1 bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitglieder jeweils des Vorstands und des Stiftungsrats, Beschlüsse gem. den Absätzen 2 und 3 bedürfen einer 2/3 Mehrheit jeweils des Vorstands und des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 14) wirksam.

§ 13
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an die Gemeinde Neuried. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14
Stiftungsaufsicht

1.) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

2.) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind die nach dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnungen in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung vorzulegen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Neuried, den 23.04.2015

R Schäfer

Unterschrift des Testamentsvollstreckers

Anerkannt von der
Regierung von Oberbayern
mit RS vom 11.05.2015 Nr 12.1-1222.1 HLD 86

BAYERN
REGIERUNG VON OBERBAYERN
12